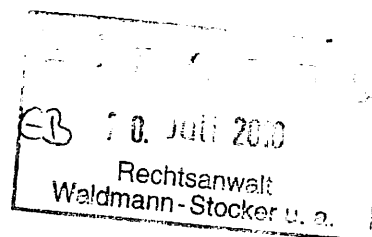


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 942/07BW10 BW n -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5284475-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 14. Juli 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köhler als Einzelrichterin für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2008 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am 19.12.1968 in [redacted] /Armenien geborene Kläger ist armenischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehöriger. Sein erster Asylantrag ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 09.10.2006 rechtskräftig abgelehnt worden. Mit dem damals angefochtenen Bescheid vom 29.11.2005 war festgestellt worden, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Am 24.10.2007 beantragte der Kläger die Wiederaufnahme seines Asylverfahrens und begehrte die Feststellung eines Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen. Er leide unter anderem an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus mit viermaligem täglichen Insulinbedarf, aufgrund einer Accord Anfragebeantwortung vom 20.07.2007 und weiteren benannten Quellen müsse davon ausgegangen werden, dass diese Erkrankung in seinem Heimatland für mittellose Patienten de facto nicht behandelbar sei, da Ärzte und Apotheken auch von Patienten, die per Gesetz von Selbstzahlungen befreit seien, Barzahlung verlangen würden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat diesen Antrag mit Bescheid vom 29.05.2008 abgelehnt, weil die notwendige medizinische und medikamentöse Behandlung des Klägers in seinem Heimatland, soweit sie nicht kostenlos erfolge, mithilfe einer für die ersten beiden Jahre befristeten Kostenübernahme durch die aktuell zuständige Ausländerbehörde Goslar sicher gestellt werde.

Gegen den am 05.06.2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 09.06.2008 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung bezieht er sich auf das Bestehen einer schwerwiegenden, kontinuierlich behandlungsbedürftigen Diabeteserkrankung mit Folgeerkrankungen und trägt vor, die Kostenübernahmeerklärung der Stadt Goslar sei mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig. Im Übrigen könne die notwendige Behandlung dadurch auch nicht sichergestellt werden, da die behandelnden Ärzte und Apotheken sofortige Barzahlung der irregulären Forderungen verlangen würden und für diese Zahlungen dann auch kein Nachweis erbracht werden könne. Nachfolgend legte die Beklagte eine "erweiterte" Kostenübernahmeerklärung der Ausländerbehörde vor, wonach Behandlungskosten von bis zu 500,00 Euro jährlich für den Zeitraum von zwei Jahren ab Ausreise getragen würden. Hiergegen wendete der Kläger unter Vorlage von Bescheinigungen seines Hausarztes vom 24.11.2008 und 29.07.2009 und seiner Apotheke vom 08.12.2008 ein, dass der Betrag viel zu niedrig angesetzt sei, zudem könne der Kläger aufgrund sei-

ner vielfältigen Erkrankungen im Übrigen nicht einmal seinen Lebensunterhalt durch Arbeit sicher stellen, da er weitgehend erwerbsunfähig sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2008 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung ihres Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Auf Anregung des Gerichts ließ die Beklagte den Kläger durch das örtliche Gesundheitsamt untersuchen und feststellen, welche Erkrankungen vorliegen, welche medizinischen Behandlungen und Medikamente er benötigt und ob er erwerbsfähig ist. Die untersuchende Ärztin des Gesundheitsamtes kam in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2009 zu dem Ergebnis, dass der Kläger inzwischen neben den übrigen Erkrankungen und des schwer einstellbaren Diabetes mellitus an einer Lungenfunktionseinschränkung leide, die derzeit nur durch eine sehr kostenintensive gerätegestützte Selbstbeatmung behandelt werden könne. Es bestehe darüber hinaus eine diabetische Retinopathie und der Verdacht einer koronaren Herzerkrankung. Aufgrund der festgestellten Erkrankungen sei der Kläger derzeit nicht arbeitsfähig; eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit könne nur durch eine massive Gewichtsabnahme und eine nachfolgende Verbesserung der pulmonalen und kardialen Situation und der Einstellung des Diabetes mellitus erreicht werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 17.11.2009 gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die den Beteiligten bekannte Liste der Erkenntnismittel zu Asylverfahren armenischer Staatsangehöriger verwiesen. Diese Unterlagen waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand des Verfahrens.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG; er wird daher durch den entgegenstehenden Bescheid der Beklagten vom 28.02.2006 in seinen Rechten verletzt. Allerdings war das Bundesamt nicht gemäß § 51 Abs. 1-3 VwVfG verpflichtet, das Verfahren im Hinblick auf § 60 Abs. 7

AufenthG wieder aufzugreifen, da der Kläger beachtliche Wiederaufgreifensgründe nicht vorgetragen hat.

Da die Verweisung des § 71 AsylVfG auf § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG sich lediglich auf erneute Asylanträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG bezieht und nicht auch auf Anträge, ein Abschiebungsverbot festzustellen, kann das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG nach Ermessen das Verfahren im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten wieder aufgreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204). Der Betroffene hat deshalb einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, ob das Verfahren wieder aufgegriffen wird oder nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 11, 77 = NVwZ 2000, 940 ; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 29.02.2000 - A 6 S 675/99 -). Macht somit der Ausländer substantiiert die Rechtswidrigkeit der früheren Entscheidung des Bundesamtes im Hinblick auf § 53 AuslG geltend, so hat dieses hierüber nach den Grundsätzen des Ermessensanspruchs auf einen Zweitbescheid zu befinden, auch wenn eine veränderte Sachlage nicht besteht oder die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261).

Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamtes in den vorangegangenen Asylverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992, BVerwGE 91, 256 ; Urteil vom 27.01.1994, BVerwGE 95, 86 und Urteil vom 07.09.1999 a.a.O.). Abgesehen davon muss die Rechtskraft grundsätzlich weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. BVerwG, Urte. v. 27.01.1994 a.a.O. und Urte. v. 07.09.1999 a.a.O.). Ob eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996, InfAuslR 1997, 284 und Urte. v. 30.03.1999, DVBl. 1999, 1213).

Bei dem Kläger liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverboten ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -). Die Beklagte ist somit zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Armenien nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 10.02.1998, NVwZ 1998, 661).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach,

von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, NVwZ 1996, 199). Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995 aaO.). Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.07.1998 - A 6 S 3421/96 -). Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 aaO. und Urteil vom 05.07.1994, InfAusIR 1995, 24).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Urteil vom 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urteil vom 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.11.1997 aaO und vom 29.07.1999 - 9 C 2/99 - juris -). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschluss vom 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2003, AuAS 2004, 20). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2004, AuAS 2005, 31).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer

Rückkehr nach Armenien eine erhebliche krankheitsbedingte individuelle Gefahr droht. Nach den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass der Kläger auf Grund seines Gesundheitszustandes einer weiteren medikamentösen Behandlung sowie einer dauernden ärztlichen Betreuung bedarf, weil anderenfalls mit einer raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss. Hiervon geht auch das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid aus und meint, dass die drohende alsbaldige Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch eine gut vorbereitete Rückkehr ausgeschlossen werden müsste und werden könne. Die auch nach den Erkenntnissen der Einzelrichterin notwendige gute Vorbereitung ist aber derzeit nicht gegeben.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner finanziellen und auch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, sich selbst in Armenien die notwendige Behandlung und Medikation zu sichern. Auch mit einer effektiven Unterstützung durch Familienangehörige kann er nicht rechnen. Die Behandlung der Erkrankungen des Klägers ist in Armenien nach den vorliegenden Erkenntnissen im Endeffekt weder ambulant noch stationär kostenlos, da in der Regel extralegale Zahlungen verlangt werden (siehe Lagebericht vom 11.08.2009). Der Kläger wäre daher gezwungen Zuzahlungen in unbekannter Höhe zu leisten. In Anbetracht dieser und ähnlicher Erkenntnisse hat die Beklagte offenbar von der zuständigen Ausländerbehörde eine Kostenübernahmezusage eingefordert, auf die sie sich in dem angefochtenen Bescheid bezieht. Die Erklärungen der zuständigen Ausländerbehörde zu der Frage der Kostenübernahme sind allerdings nicht ausreichend, um die Annahme einer dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Armenien drohenden wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes auszuräumen. Denn die Erklärung ist wohl nicht ausreichend für den gewollten Zweck, da sie die Höhe der Kosten auf 500,00 Euro jährlich beschränkt und die Kosten aufgrund der zwischenzeitlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes zu niedrig angesetzt sein dürften. Aber selbst wenn der zugesagte Betrag ausreichen würde, wäre der Kläger aufgrund seiner vom Gesundheitsamt festgestellten Arbeitsunfähigkeit dauerhaft nicht in der Lage sein Existenzminimum sicher zu stellen, da dann mit einer Verbesserung seines Gesundheitszustandes durch Gewichtsreduktion und deren Folgen in Armenien nicht gerechnet werden kann.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Mai 2008 war daher aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Armenien vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.